

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 38

Neuteich, den 16. September

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden

- a) an der Lohnsteuer für Januar/Juni 1927,
- b) an der Lohnsteuer für 1926 — Schlußabrechnung —,
- c) an der Umsatzsteuer für April/Juni 1927 und der Luxussteuer für 1926,
- d) an der Körperschaftssteuer für April/Juni 1927,
- e) an dem gemeinsamen Steuerfoll für April/Juni 1927

die in den Spalten 2—6 bezw. 7 der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus Spalte 8 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten. Die auf Gemeindefonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 9.

Gemeinde	Lohnsteuer f. Januar/Juni 1927	Lohnsteuer für 1926 (Schlußabrechnung)	Umsatzsteuer f. April/Juni 1927 u. d. Luxussteuer f. 1926	Körperschaftssteuer f. April/Juni 1927	Gemeinde-Steuerfoll für April/Juni 1927	Summe (Spalten 2—6)	Auf Kreis-Steuern ver-rechnet	Auf Gemein-defonto über-wiesen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Altbabke	26 02		1 44			27 46	27 46	
Altenau	30 06					30 06	30 06	
Altendorf			5 46			5 46	5 46	
Altmünsterberg	198 53		348 74		324 68	871 95	871 95	
Altweichsel	221 10		5 49			226 59	*226 59	* Landw. Berufs-genossenschaftsbeit.
Bärwalde	1 11		16 65		288 96	306 72		306 72
Barenhof			54 68			54 68	54 68	
Biekerfelde	160 80		45 62		95 29	301 61	301 61	
Brodack			11 14		35 68	46 82	*46 82	* Kreissteuern 1926
Brunau					19 12	19 12		19 12
Dammfelde			3 60			3 60		3 60
Eichwalde					4 84	4 84		4 84
Färstenau	292 —					292 —	292 —	
Färstenwerder			12 69			12 69	12 69	
Grenzdorf A	108 63		39 26		113 36	261 25	*261 25	* Konto 116 Dor-schlußdeckung
Grenzdorf B	164 96	312 24	44 01		357 05	878 26	* 9 32 † 274 54	162 29 * Landw. Berufs-genossenschaftsbeit. † Konto 116 Dor-schlußdeckung
Halbstadt		17 66	8 08		91 19	116 93	116 93	
Herrenhagen	10 05					10 05	10 05	
Holm	31 46	208 87	82 40		364 60	687 33	666 72 20 61	Konto 116 Dor-schlußdeckung
Jürgang			1 94			1 94	1 94	
Jungfer			356 83		363 49	720 32	720 32	
Kalteherberge	50 25		7 88			58 13	58 13	
Kalthof	667 69		866 21		5568 11	7102 01	3021 74 4080 27	Wohnungsbaubg. 1927
Kaminke	80 40		1 01		3 80	85 21	85 21	
Keitlan	63 25		252 26		149 39	464 90	202 26	262 64
Küchwerder					27 53	27 53		27 53
Kunzendorf			— 01			— 01	— 01	
Ladefopp	247 51		8 78		205 45	461 74	461 74	
Lafendorf			7 49			7 49	7 49	
Gr. Lesewitz	252 98	317 36	215 52		1484 75	2270 61	1250 29	1020 32
Leske					69 98	69 98	69 98	
Gr. Lichtenau	33 97		173 36		241 40	448 73	448 73	
Kl. Lichtenau	171 74		50 83		210 99	433 56	433 56	
Liefau			45 —			45 —	45 —	
Lindenau	19 62		129 41		71 92	220 95	220 95	
Lupushorst			59 77		122 70	182 47		182 47
Marianau	10 88		95 51		290 77	397 16	*397 16	* Landw. Berufs-genossenschaftsbeit.
Gr. Mausdorf			6 50			6 50	6 50	
Mielenz	110 25		56 56		212 59	379 40	379 40	
Gr. Montau			63 48		246 05	309 53	309 53	
Kl. Montau			2 70		305 04	307 74	307 74	
Neudorf	10 05				4 98	15 03	15 03	
Neufirch	461 82	391 38	92 03		229 30	1174 53	5 89	1168 64
Neulanghorst			6 75			6 75	6 75	
Neumünsterberg			54 81			54 81	54 81	
Neunhuben			2 48		50 91	53 39	53 39	
Neuteicherhinterfeld					15 04	15 04	15 04	
Neuteicherwalde			31 64			31 64	*31 64	* Konto 116 Dor-schlußdeckung
Niedau			28 42		78 86	107 28	107 28	
Orloff	110 60		— 81		22 97	134 38	*134 38	* Konto 116 Dor-schlußdeckung

Kopf wie vor.

Palschau	36 49		47 48		81 07	165 04	165 04		
Parschau					15 37	15 37	15 37		
Petershagen	156 84		6 65			163 49	163 49		
Pieckel	642 23					642 23	{ 514 18 *128 05		* Konto 116 Vorschußdeckung
Platenhof	754 03		280 60		227 20	1261 83	852 67	409 16	
Reimerswalde		2 50			119 32	121 82	121 82		
Reinland			78 66		54 05	132 71	132 71		
Rosenort					21 44	21 44	21 44		
Rüthenau			12 84			12 84	12 84		
Schadwalde	204 26	230 86	102 83	2 21	296 08	836 24	{ 833 64 * 2 60		* Viehverficherung
Scharpau					50 14	50 14	50 14		
Schönaue	99 78		11 03			110 81	110 81		
Schöneberg	688 36		340 67		362 33	1361 36	{ 799 08 *592 28		* Wohnungsbaubgabe für 1926
Schönsee			49 47			49 47	49 47		
Simonsdorf	974 91	174 90	30 84	5 76	514 79	1701 20	{ 1065 16 *138 02	498 02	* Konto 116 Vorschußdeckung
Stobbenndorf	183 66		36 34		146 61	366 61	{ *82 95 (283 66		* Wohnungsbaubgabe für 1926
Stuba	78 90	21 75	40 95		417 60	559 20	{ *184 20 (375 —		* Konto 116 Vorschußdeckung
Tannsee			78 87			78 87	78 87		
Tiegenhagen	347 87				6 45	354 32	354 32		
Tiegenort	496 70	417 77	391 98	14 40	509 13	1829 98	318 92	1511 06	
Tragheim					961 66	961 66	637 63	324 03	
Tralau	104 43					104 43	104 43		
Trampenau	160 80				221 99	382 79	382 79		
Vierzehnhuben	41 12	49 61			12 18	102 91	{ 49 25 (*53 66		* Viehverficherung
Vogtei					35 19	35 19	35 19		
Wälsdorf					44 63	44 63	44 63		
Wernersdorf	733 65					733 65	733 65		
Zeyer	320 22		151 63		468 22	940 07	{ *906 44 (33 63		* Konto 116 Vorschußdeckung
Zeyersvorderkampen		17 37	30 47		577 85	625 69	582 60	43 09	
Hakendorf	100 46					100 46			
Montauerforst	20 08					20 08	Postkassentonto		

Tiegenhof, den 9. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Volkstagswahl.

Der Senat der freien Stadt Danzig hat als Wahltag für die gemäß Artikel 9 der Verfassung abzuhaltende Neuwahl des Volkstages

Sonntag, den 15. November 1927,

bestimmt und zum Wahlleiter Herrn Oberregierungsrat Dr. Meyer-Barkhausen, zu dessen Stellvertreter Herrn Regierungsrat Koeppen, ernannt.

Tiegenhof, den 13. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und Winter abzuhaltenden Revisionen der gewerblichen Anlagen hin. Die Katasterblätter über die gewerblichen Anlagen mit den Revisionsbemerkungen sind bis zum 1. November d. Js. an das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in Danzig **unmittelbar** einzureichen.

Tiegenhof den 9. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Polizei-Verordnung über die Sicherheit in Lichtspieltheatern.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises weise ich auf die Polizeiverordnung über die Sicherheit in Lichtspieltheatern vom 29. Juli 1927, St. A. Teil I S. 283 hin.

Tiegenhof, den 10. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Als Familienvater in den Schulvorstand der Schule in Zeyer sind gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Ernst Meermann-Zeyer,
2. Hofbesitzer Hermann Jochem-Zeyer.

Tiegenhof, den 1. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Jagdscheine.

Im Monat August d. Js. haben Jahres-Jagdscheine erhalten: Johann Jochem, Fischer-Stobbenndorf, August Fietkau, Eigentümer-Zeyersvorderkampen, Johannes Reimer, Landwirt-Grenzendorf B, Martin Kiehl, Entenschütze-Stobbenndorf, Wichmann, Amtsvorsteher-Schadwalde, Johann Konrad, Rentier-Kalthof, Karl Schaefer, Geschäftsführer-Neuteich, Kurt Schulze, Kaufmann-Tiegenhof, Johann Warkentin, Hofbesitzer-Tiegenhagen, Dr. Spengler prakt. Arzt-Jungfer, Artur Wolschon, Oberamtmann-Einlage, Johann Magerhke II, Eigentümer-Jungfer, Johann Magerhke III, Zimmermann-Jungfer, Gerhard Thießen, Hofbesitzer-Gr. Lichtenau, August Adler, Zimmermann-Jungfer, Heinrich Dyck, Solloberwachtmeister-Jungfer, Robert Kiehl, Landwirt-Grenzendorf A.

Tiegenhof, den 5. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Fahrradbeschlagnahme.

Als vermutlich gestohlen ist beschlagnahmt worden ein Herrenfahrrad Marke Naumann Germania, Nr. 995808. Die letzte Zahl (8) ist nicht mit Bestimmtheit zu erkennen, da sie ausgefeilt und überlackiert ist. Der Eigentümer des Rades kann sich beim Schupo-Kommando-Neuteich melden.

Tiegenhof, den 12. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Fahrraddiebstahl.

Am 1. 9. d. Js. ist dem Melker Leo Schifowski-Barendt ein Fahrrad entwendet worden. Als Täter kommt der Melker Dionisius Bonneck, geb. am 15. 8. 1901 in Belle, Kreis Schwetz, in Frage. Bonneck nennt sich auch Erich Tebnik.

Die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando ersuche ich, nach Bonneck sowie dem entwendeten Fahrrad zu fahnden und im Ermittlungsfalle Bonneck festzunehmen und das Rad sicherzustellen.

Beschreibung des Fahrrades: Marke „Victoria“, Nr. 729362, fast neu, schwarze Felgen mit grünen Streifen, nach unten gebogene Lenkstange.

Tiegenhof, den 12. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Fahrraddiebstahl.

Gestohlen wurde am 3. d. Mts. abends 10 Uhr in Simonsdorf ein Herrenfahrrad.

Beschreibung: Marke Panter, Nr. 505 572, neu, rote Bereifung, gelbe Felgen, Torpedostreifenlauf, große nach unten gebogene Lenkstange.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Täter und dem Verbleib des Rades zu forschen.

Tiegenhof, den 13. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 8. Juli 1927 — Kreisblatt Nr. 29, vom 6. 8. 1927 — Kreisblatt Nr. 33 und vom 29. 8. 1927 — Kreisblatt Nr. 36 — ersuche ich die nachstehend verzeichneten, mit der Einreichung der Nachweisung über Handwerksbetriebe immer noch rückständigen Gemeinden, dieselbe nunmehr bestimmt bis zum 22. d. Mts. hier einzureichen oder **Fehlanzeige** zu erstatten.

Altenau, Beiershorst, Blumstein, Bröske, Dammfelde, Eichwalde, Grenzdorf A, Herrenhagen, Irrgang, Krebsfelde, Gr. Lesewitz, Montauerforst, Neulanahorst, Neustädterwald, Neuteichsdorf, Orloffersfelde, Parschau, Plegendorf, Rückenau, Schöneberg, Schönsee, Stadtfelde, Stobbendorf, Tiegenhagen, Trappenfelde, Dierzeinhuben und Vogtei.

Tiegenhof, den 9. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Nachstehende Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. 7. 1927, die am 4. d. Mts. in Kraft getreten ist, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Tiegenhof, den 12. September 1927.

Der Landrat.

Polizeiverordnung über den Straßenverkehr.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R. G. Bl. S. 437) wird mit Zustimmung des Verwaltungsgerichtes für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

A. Allgemeines.

§ 1.

Begriffe.

(1) Im Sinne nachstehender Vorschriften gelten:

1. als Fahrzeuge alle Beförderungsmittel, die ohne an Bahngleise gebunden zu sein, bewegt werden, mit Ausnahme von Rollstühlen für Kranke, einrädriigen Schubkarren, Kinderwagen, Kinderleiterwagen und dergl.;
2. als Fuhrwerke Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Menschen oder Tiere eingerichtet und nicht an Bahngleise gebunden sind, ausgenommen Fahrräder, Rollstühle für Kranke, einrädriige Schubkarren, Kinderwagen, Kinderleiterwagen und dergl.;
3. als Kraftfahrzeuge Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein;
4. als Wirtschaftsfuhren Fuhren, die innerhalb der Gemarkung (Feld- oder Gemeindemarkung) des Betriebsortes oder benachbarter Gemarkungen (Feld- oder Gemeindemarkungen) für Zwecke der Land- oder Forstwirtschaft ausgeführt werden;
5. als Wege auch Plätze, Brücken und Durchgänge;
6. als Wegebenußer Schienenfahrzeuge, Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Reiter, marschierende Abteilungen, Aufzüge sowie getriebene oder geführte Tiere, ausgenommen Hunde;
7. als Dunkelheit in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnen-

untergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

(2) Wenn neben der befestigten eine unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) vorhanden ist, so gilt jede der beiden Fahrbahnen für die Anwendung der Fahrordnung (Zerteilung der rechten und der linken Seite) als selbständiger Weg; beim Ausweichen und Überholen darf auch erforderlichenfalls vom Sommerweg auf die befestigte Fahrbahn und umgekehrt übergegangen werden.

(3) Auf Fahrzeuge und Fahrräder, welche im öffentlichen Fuhrgewerbe verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die besonderen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Fuhrgewerbe dienenden Fahrzeuge Anwendung.

§ 2.

Zustand der Fahrzeuge, Ladung, Beleuchtung.

(1) Fahrzeuge müssen sich in verkehrssicherem Zustande befinden.

(2) Die Ladung muß so verteilt sein, daß sie weder Personen oder Sachen beschädigen oder verunreinigen noch starkes Geräusch oder das Umschlagen des Fahrzeuges verursachen kann. Am hinteren Ende des Fahrzeuges weit herausragende Ladungen müssen an den Enden durch Strohkranze, Lappen oder dergl. besonders kenntlich gemacht sein. Spitze oder scharfe Gegenstände, wie Sensen, Gabeln, Sägen und dergl. dürfen aus der Ladung nicht hervorragen.

(3) Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen alle Fahrzeuge mit mindestens einer von vorn und rückwärts sichtbaren hellbrennenden Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase versehen sein, soweit nicht für bestimmte Fahrzeugarten weitergehende Vorschriften über die Beleuchtung nach dieser Verordnung bestehen.

§ 3.

Fahrtgeschwindigkeit.

(1) Der Führer hat die Fahrtgeschwindigkeit so einzurichten, daß er in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

(2) Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit desfahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt (insbesondere bei Annäherung an Eisenbahnübergänge, in Durchlässen und auf Brücken), oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden kann.

(3) Bei der Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken, die an einem öffentlichen Wege liegen, sind die Vorbeigehenden rechtzeitig und ausreichend zu warnen.

§ 4.

(1) Der Führer hat mit seinem Fahrzeuge, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, die rechte Seite des Weges einzuhalten und darf die linke Seite nur beim Überholen oder beim Anhalten an links liegenden Grundstücken — soweit dies örtlich nicht verboten ist — benutzen. Langsam fahrende Fahrzeuge haben innerhalb geschlossener Ortsteile möglichst die äußerste rechte Seite einzuhalten. Beim Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekürmungen ist stets die rechte Seite einzuhalten.

(2) Beim Einbiegen in einen anderen Weg hat der Führer nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

§ 5.

Ausweichen.

(1) Der Führer hat entgegenkommenden anderen Wegebenußern rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder Örtlichkeit nicht gestatten, zu halten, bis der Weg frei ist. Jedoch hat der Führer entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach links auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug

und dem rechten Wegerand ein Rechtsausweichen nicht zu läßt.

(2) Soweit bei Begegnung mit anderen Wegebenutzern ein Ausweichen unmöglich ist, hat der Führer nötigenfalls umzukehren oder rückwärts zu fahren, wenn ihm dies nach den Umständen des Einzelfalles am leichtesten fällt.

§ 6.

Überholen.

(1) Der Führer hat eingeholte andere Wegebenutzer auf der linken Seite zu überholen. Schienenfahrzeuge hat er jedoch rechts zu überholen, es sei denn, daß der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem rechten Wegerand ein Rechtsüberholen nicht zuläßt. Schnelleren Wegebenutzern, welche die Absicht zu überholen kundgeben, hat er dies durch sofortiges Rechtshalten zu ermöglichen.

(2) An einer Haltestelle haltende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werde.

(3) Nach dem Überholen darf sich der Führer erst wieder nach rechts wenden, wenn der überholte Wegebenutzer dadurch nicht gefährdet wird.

(4) An unübersichtlichen Wegstellen und an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegebenutzer oder in sonstiger Weise verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 7.

Vorfahren an Wegekrenzungen.

(1) An Kreuzungen und Einmündungen von Wegen hat, unbeschadet der von Polizeibeamten im Einzelfall zu treffenden Anordnungen, daß auf einem Hauptverkehrswege sich bewegende Fahrzeug die Vorfahrt gegenüber dem aus einem Seitenwege kommenden Fahrzeug; im übrigen hat das von rechts kommende Fahrzeug die Vorfahrt.

(2) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Wegen nur dann umwenden, wenn dadurch kein anderes Fahrzeug in der Fahrt behindert wird und der Fahrweg so breit ist, daß die Bürgersteige oder die Bankette durch die Fahrzeuge, die Zugtiere oder die Ladung berührt werden. Das Zurückstoßen zum Zwecke des Umwendens ist nur in Notfällen gestattet.

§ 8.

Verhalten gegenüber der Feuerwehr usw.

(1) Für Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Ferner ist Kranken- und Rettungswagen und in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Kehrmaschinen Platz zu machen. Geschlossene Verbände der Polizei, Leichenzüge und Prozessionen dürfen nur durch die im Feuerwehrdienst begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonst in ihrer Bewegung gehemmt werden.

(2) Fahrzeuge, die sich auf Schienengeleisen befinden, haben diese bei Annäherung von Schienenfahrzeugen unverzüglich zu räumen.

§ 9.

Zeichen des Führers.

Der Führer hat anderen Wegebenutzern die Absicht des Stillhaltens durch senkrecht Hochhalten des Armes oder der Peitsche, die Absicht des Umwendens und des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch wagerechtes Halten des Armes oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benutzt werden.

§ 10.

Zeichen der Polizeibeamten.

(1) Den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten ist Folge zu leisten. Insbesondere hat der Führer eines Fahrzeuges auf den Halteruf oder das Haltezeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist das Tragen einer Dienstmütze ausreichend. Den zur Regelung des Ver-

kehrs aufgestellten Polizeibeamten hat der Führer auszuweichen. Die von diesen Beamten gegebenen Zeichen bedeuten:

1. Winken in der Fahrtrichtung „freie Fahrt“.
 2. Hochheben eines Armes „Achtung Halten“.
 3. Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt“.
2. Werden Lichtzeichen verwendet, so bedeutet grünes Licht „freie Fahrt“, gelbes Licht „Achtung, Halten“, rotes Licht „Halt“, Blinklicht „Langsam fahren“.

(3) Unberührt bleibt die nach § 129 Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgef.-Bl. S. 317) dem Führer obliegende Verpflichtung im Zollgrenzbezirke den Anordnungen der Zollbeamten Folge zu leisten. Die Zollbeamten bedienen sich derselben Faltezeichen wie die Polizeibeamten.

§ 11.

Zum Stillstand gelangende Fahrzeuge.

Der Führer eines zum Stillstand gelangenden Fahrzeuges hat dieses so aufzustellen, daß er den Verkehr nicht behindert. Insbesondere ist die Aufstellung an engen Stellen, Wegekrenzungen und scharfen Wegekümmungen sowie an Haltestellen der Straßenbahn und Kraftomnibusse verboten.

§ 12.

Benutzung der Wege, Warnungstafeln.

(1) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist auf die hierfür bestimmten Fahrwege beschränkt. Wo keine erkennbaren Fußwege vorhanden sind und die Breite der Fahrbahn es zuläßt, haben die Fahrzeuge mindestens 1 Meter Abstand vom Straßenrande zu halten.

(2) Auf polizeiliche Fahrverbote und sonstige Beschränkungen des Fahrverkehrs auf einzelnen Wegen ist durch Warnungstafeln hinzuweisen.

(3) Das Anbringen von Tafeln, die zu Verwechslungen mit den von der Polizeibehörde verwendeten Tafeln Anlaß geben können, ist verboten.

§ 13.

Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr.

(1) Fahrzeuge der Feuerwehr unterliegen nicht den Vorschriften über eine einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§§ 3, 15) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Halten, Überholen und Vorfahren in den Fällen der §§ 4—6 und 10 und von sonst durch die Polizeibehörden angeordneten Verboten und Beschränkungen. Das Gleiche gilt für im Dienst befindliche Fahrzeuge der Polizei, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(2) Fahrräder der Polizei- und Zollbeamten sind bei dienstlicher Benutzung von der Vorschrift des § 2 Absatz 3 insoweit befreit, als die Befolgung dieser Bestimmung die Durchführung besonderer Aufgaben des Dienstes in Frage stellen würde.

B. Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

§ 14.

Beleuchtung, Richtungsanzeiger.

- (1) Jedes Kraftfahrzeug muß versehen sein
 1. nach eingetretener Dunkelheit mit mindestens 2 in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges anzeigenden hellbrennenden Laternen mit farblosem oder schwachgelbem Glase, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 m vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Uebermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden. Stark wirkende Scheinwerfer müssen innerhalb beleuchteter Ortsteile, ausgenommen bei starkem Nebel, abgeblendet werden, ferner da, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, insbesondere beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen, mit einem Schlußlicht mit gelbrotem Glase.
 2. mit einem zweckentsprechenden Richtungsanzeiger.

(2) für Krafträder genügt eine hellbrennende Laterne, ausgenommen, wenn ein Kraftrad einen Beiwagen auf der linken Seite mitführt.

§ 15.

Verhalten des Führers.

(1) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet.

(2) Der Führer ist insbesondere dafür verantwortlich, daß eine vermeidbare Belästigung von Personen oder eine Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblem Geruch in keinem Falle eintritt.

(3) Der Führer darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft. Er darf das Fahrzeug nur verlassen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden; insbesondere muß er sich, falls er sich von dem Fahrzeuge entfernt, die Vorrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 31. Mai 1927) in Wirksamkeit setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Fahrzeug in Betrieb setzt.

§ 16.

Fahrgeschwindigkeit.

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt bei Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht innerhalb geschlossener Ortsteile 30 km in der Stunde. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit bei Luft- oder hochelastischer Vollgummibereifung 30 km, bei anderer Vollgummibereifung 25 km in der Stunde. Bei Mitführen von Anhängern beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit bei allen Kraftfahrzeugen innerhalb geschlossener Ortsteile 16 km in der Stunde.

§ 17.

Warnungszeichen.

(1) Der Führer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbare Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nähen des Kraftfahrzeuges aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Innerhalb geschlossener Ortsteile sind Warnungszeichen nur mit vorschriftsmäßiger Hupe abzugeben. Die Warnungszeichen müssen kurz, ihre Klangfarbe und Klangstärke so beschaffen sein, daß im Gefahrenbereich befindliche Personen gewarnt, im weiteren Umkreise befindliche Personen aber nicht belästigt werden. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf auch eine Pfeife benutzt werden. Die Benutzung von Signalinstrumenten zur Abgabe von andern als Warnungszeichen, insbesondere von Rufzeichen, ist innerhalb geschlossener Ortsteile verboten.

(4) Das Abgeben langgezogener Warnungszeichen, die Ähnlichkeit mit FeuerSignalen haben, und die Anbringung und Verwendung anderer als der im Abs. 3 genannten Signalinstrumente ist verboten.

§ 18.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeug scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeug Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

§ 19.

Kraftzweiräder auf Radfahr- und Fußwegen.

Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Radfahrer freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftzweirädern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 20.

Verbote und Beschränkungen der Benutzung von Wegen.

(1) Ein Verbot (auch für eine bestimmte Fahrtrichtung) oder eine zeitliche Beschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Orten auf bestimmten Wegen kann von den Polizeibehörden durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder für den einzelnen Fall angeordnet werden, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs insbesondere Rücksichten auf den Fußgängerverkehr es erfordern. Für Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, außerhalb des Bezirks der Staatlichen Polizei zu Danzig steht diese Befugnis dem Senat zu.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen kann von Ortspolizeibehörden nur im Rahmen von Vorschriften für den allgemeinen Fahrzeugverkehr (§ 2 Abs. 1) beschränkt werden; soll hierbei für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 km in der Stunde vorgeschrieben werden, so ist die Zustimmung des Senats erforderlich. Die Fahrgeschwindigkeit kann im übrigen von den Kreispolizeibehörden unter den im Absatz 1 Satz 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen beschränkt werden, für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger als 30 km in der Stunde, jedoch nur mit Zustimmung des Senats. Für die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen auf Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, ist die Zustimmung des Senats erforderlich. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Brücken und Eisenbahnübergängen.

(3) Auf Verbote und Beschränkungen nach Abs. 1 und 2 ist durch Warnungstafeln hinzuweisen.

§ 21.

Wettfahrten und Zuverlässigkeitsfahrten.

(1) Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen sind verboten.

(2) Für Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen zu Prüfungszwecken ist die Genehmigung des Senats erforderlich, der im Einzelfalle die Bedingungen festsetzt.

§ 22.

Mitführen von Anhängern.

(1) Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassener Kraftwagen darf einen Anhängewagen nur unter folgenden Bedingungen mitführen:

1. das Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) des Anhängewagens darf 7,5 Tonnen nicht überschreiten,
2. die Radkränze des Anhängewagens müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoff bereift sein und dürfen keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; Vollgummireifen müssen einschließlich Stahlband auch im abgenutzten Zustand mindestens 50 Millimeter stark sein, wenn das Gewicht des Anhängewagens im beladenen oder unbeladenen Zustand 2,5 Tonnen übersteigt;
3. der Anhängewagen muß versehen sein:
 - a) mit einer sicher wirkenden Bremse,
 - b) mit einer zuverlässigen auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die in Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstütze);
4. die Verbindung zwischen Anhängewagen und Kraftwagen muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängewagens auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren des Kraftwagens laufen!
5. der Anhängewagen muß von außen sichtbar ein fest angebrachtes Schild haben, daß in leicht lesbarer Schrift eine Unterscheidungsnummer, Eigen- gewicht, zulässige Nutzlast sowie Felgendruck auf

1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand angibt.

(2) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhängewagen den Bedingungen des Abs. 1 entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Kann die Bremse nicht vom Führersitz des Kraftwagens aus bedient werden, so muß auf dem Anhängewagen ein Bremser mitfahren und eine Verständigung zwischen ihm und dem Führer möglich sein.

(3) Der Polizeipräsident und die Landräte können allgemein für ihren Bezirk von der Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 3 Befreiung gewähren.

(4) Das Mitführen von Anhängachsen zur Lastenbeförderung und von mehr als einem Anhängewagen ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für deren Bezirk zulässig; das gleiche gilt für das Mitführen eines Anhängewagens, wenn den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 nicht genügt ist. Der Erlaubnis der Polizeibehörde bedarf es nicht, soweit nur dem Erfordernisse des Abs. 1 Nr. 3 nicht genügt ist und der Polizeipräsident oder die Landräte von der Befugnis, gemäß Abs. 3 Befreiung zu gewähren, Gebrauch gemacht haben. In Fällen polizeilicher Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Das Mitführen von Anhängachsen zur Personenbeförderung kann vom Senat allgemein oder im Einzelfalle zugelassen werden.

(5) Bei Mitführen von Anhängewagen oder -achsen muß außer dem vorderen Kennzeichen des § 8 Abs. 2 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr das Kennzeichen nach § 8 Abs. 3 daselbst an der Rückseite des letzten Kraftwagens oder auf beiden Seitenwänden des Kraftwagens angebracht sein. Im letzteren Falle muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel eine Laterne weißes oder gelbrotes Licht nach hinten werfen, eine Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bedarf es nicht.

§ 25.

Kraftträder mit Anhängern, Bei- oder Vorsteckwagen.

(1) Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenes Kraftrad oder Kleinkraftrad darf Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen nur mitführen, wenn deren Radfränze mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sind und keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; auch muß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen mit dem Kraftrad in zuverlässiger Weise gefuppelt sein.

(2) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen diesen Bedingungen entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet.

§ 24.

Angehängte Kraftfahrzeuge.

Die Bestimmungen des § 22 finden mit Ausnahme der des Abs. 5 Satz 2, erster Halbsatz keine Anwendung auf angehängte Kraftfahrzeuge, die sich nicht mit eigener Kraft fortbewegen. Solche Schleppzüge müssen besonders vorsichtig fahren; geschleppte Kraftfahrzeuge müssen mit je einem Begleiter besetzt sein, der Bremsen und Lenkvorrichtung bedient.

C. Verkehr von Fuhrwerken.

§ 25.

Zugtiere, Ladung, Anhängen an Fahrzeuge.

(1) Zum Zug untaugliche Tiere dürfen zur Bespannung nicht verwendet werden. Bissige Zugtiere müssen mit Maulkorb versehen werden.

(2) Das Gewicht des Fuhrwerkes und der Ladung muß in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen.

(3) Erforderlicher Vorspann ist rechtzeitig zu besorgen, damit keine Verkehrsstörungen eintreten.

(4) Die Ueberladung von Fuhrwerken ist zu vermeiden. Als überladen gilt ein Fuhrwerk, wenn es nur bei Anwendung roher Antriebsmittel in Bewegung gesetzt und erhalten werden kann. Bei überladenen Fuhrwerken haben die Polizeibeamten erforderlichenfalls das Weiterfahren zu untersagen und die Beschaffung von Vorspann oder wenn angängig die Verminderung der Last anzuordnen.

(5) Das Anhängen an Fahrzeuge ist verboten.

(6) Von Pferden gezogene Schlitten müssen mit einem helltönenden Schellengeläute versehen sein.

§ 26.

Kennzeichnung.

Alle nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge sowie die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die als Wohnwagen benutzten Fuhrwerke müssen auf der linken Seite des Fuhrwerks oder an dem Geschirr des linken Zugtieres mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnort des Fuhrwerkbesitzers (Firma und deren Sitz) angibt. Für Wirtschaftsfahren können die Kreispolizeibehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Ausnahmen zulassen.

§ 27.

Beleuchtung.

(1) Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen bespannte Fuhrwerke (von zusammengekoppelten das vorderste) mindestens eine hellbrennende von vorn und hinten sichtbare Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teil des Fuhrwerks auf der linken Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei nicht dem Personenverkehr dienenden Fuhrwerken auch auf der linken Seite an einem Zugtier oder unter dem Fuhrwerk befestigt werden.

(2) Bespannte Langholzfuhrwerke und andere bespannte Fuhrwerke, deren Ladung mehr als 1 m nach hinten übersteht, haben während der Dunkelheit und bei starkem Nebel am hinteren Ende eine zweite hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist. Ebenso muß bei hochgedeckten, mehr als 4,50 m langen Fuhrwerken (Möbelwagen oder dergl.) und zusammengekoppelten Fuhrwerken eine solche zweite Laterne am hinteren Ende des Fuhrwerks (bei zusammengekoppelten Fuhrwerken des letzten Fuhrwerks) angebracht sein.

(3) Für Wirtschaftsfahren können die Kreispolizeibehörden Ausnahmen von der Vorschrift des Absatz 1 S. 1, und für zusammengekoppelte Fuhrwerke von der Vorschrift des Absatz 2, S. 2 zulassen.

§ 28.

Anforderungen an den Führer.

(1) Jedes bespannte Fuhrwerk muß während der Fahrt einen zur selbständigen Leitung tauglichen Führer haben. Die Führung von Fuhrwerken ist Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder wegen Trunkenheit zur sicheren Führung nicht imstande sind, verboten. Solchen Personen und Jugendlichen unter 14 Jahren darf die Führung nicht übergeben oder belassen werden.

(2) Die Kreispolizeibehörden können eine Altersgrenze von mehr als 14 Jahren festsetzen; sie können Ausnahmen von den Altersgrenzenbestimmungen zulassen. Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, die wiederholt wegen Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften bestraft sind, kann von der Kreispolizeibehörde für ihren Bezirk die selbständige Führung bespannter Fuhrwerke dauernd oder zeitweise untersagt werden.

§ 29.

Inbetriebnahme von Fuhrwerken; Ankoppelung

(1) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fuhrwerk, die Gespanntiere und die Ladung sich in vorschritts-

mäßigem Zustande befindet, und daß das Fuhrwerk während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist. Der Halter eines Fuhrwerkes darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm ein Mangel bekannt ist. Stellen sich Mängel unterwegs ein, so hat der Führer für Abhilfe zu sorgen.

(2) Das Ankoppeln von mehr als einem Fuhrwerk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig; Ausnahmen können von den Kreispolizeibehörden für Wirtschaftsfahren vorgesehen werden.

§ 30.

Leitung und Bedienung von Fuhrwerken; Mitführen nicht eingespannter Tiere.

(1) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fuhrwerks verpflichtet. Er muß das Gespann stets in seiner Gewalt haben und darf die Fahrbahn nicht aus den Augen lassen. Nimmt der Führer auf dem Fuhrwerke Platz, so muß der Platz so gewählt sein, daß er freie Aussicht nach vorn und nach den Seiten hat und stets in der Lage ist, die Zügel sicher zu handhaben. Das Aufsitzen auf der Deichsel ist verboten.

(2) Nichteingespannte Tiere — mit Ausnahme von Saugfohlen — dürfen nur an der rechten Seite oder hinter dem Fuhrwerk mitgeführt werden; sie müssen an einem angespannten Zugtier oder am Fuhrwerk kurz angebunden sein.

(3) Auf Handwagen oder Handkarren sitzend abschüssige Wegestrecken ohne Führung hinabzufahren, ist verboten.

§ 31.

Fahrgeschwindigkeit.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

§ 32.

Warnungszeichen.

(1) Der Führer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerks befinden, rechtzeitig durch Zuruf oder in sonst geeigneter Weise zu warnen. Der Gebrauch von Hupen ist verboten.

(2) Zweckloses und mutwilliges Knallen mit der Peitsche ist verboten, insbesondere wenn dadurch Tiere scheu gemacht oder Menschen belästigt werden können.

§ 33.

Zum Stillstand gelangende Fuhrwerke.

(1) Der Führer darf das Fuhrwerk nur verlassen, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden. Das Absträngen von Zugtieren darf nur auf der Deichselseite erfolgen. Leicht scheuende Zugtiere dürfen nicht ohne Aufsicht bleiben.

(2) Unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit oder starkem Nebel nicht auf öffentlichen Wegen belassen werden. Kann ihre Entfernung aus besonderen Gründen nicht erfolgen, so muß die Deichsel hochgeschlagen oder abgenommen und an der dem Wege zugekehrten Seite des Fuhrwerks eine hellbrennende Laterne angebracht werden, deren Licht von vorn und hinten deutlich wahrnehmbar ist. Kann die Deichsel nicht abgenommen oder hochgeschlagen werden, so ist eine Laterne an der Deichselspitze und eine hinten am Fuhrwerk anzubringen.

D. Verkehr mit Fahrrädern.

§ 34.

Beschaffenheit des Fahrrades.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung; als solche gilt auch eine Rücktrittsbremse;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen.

§ 35.

Führung von Fahrrädern; Mitnahme von Personen und Sachen.

(1) Der Radfahrer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrrad sich in vorschriftsmäßigem Zustande befindet und während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist. Er darf auf einem einseitigen Fahrrad nur Kinder unter 6 Jahren und auch diese nur, falls für sie eine besondere Sitzgelegenheit auf dem Fahrrad vorhanden ist, mitnehmen; Gegenstände darf er nur mitnehmen, falls sie seine Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Menschen oder Sachen nicht gefährden.

(2) Der Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Führung seines Fahrrades verpflichtet.

§ 36.

Fahrgeschwindigkeit, Anhängen an Fahrzeuge.

(1) In den Fällen des § 3 sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Fußritten zu nehmen.

(2) Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnlichen Bewegungen, die geeignet sind, Menschen oder Sachen zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

(3) Das Anhängen an Fahrzeuge ist verboten.

§ 37.

Warnungszeichen, Gefährdung von Menschen oder Tieren.

(1) Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nehen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Glockenzeichen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Das Abgeben zweckloser oder belästigender Glockenzeichen ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie derart in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

(4) Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

§ 38.

Verbote und Beschränkungen der Benutzung von Wegen.

(1) Zum Radfahren sind nur die dafür eingerichteten besonderen Wege (Radfahrwege), soweit diese zur Aufnahme des Radfahrverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fahrzeuge bestimmten Fahrwege zu benutzen. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten gefahren werden. Bei Benutzung der Bankette darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Die Bankette hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

(2) Für Verbote und Beschränkungen des Radfahrverkehrs auf bestimmten Wegen oder Banketten gelten § 12 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 39.

Wettfahrten.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, die im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Verkehr von Reitern.

§ 40.

Pflichten des Reiters; Benutzung öffentlicher Wege.

(1) Reiter sind zur gehörigen Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 3 bis 10 gelten für sie sinngemäß.

(2) Es ist verboten, mehr als 3 Handpferde mitzuführen.

(3) Zum Reiten sind die dafür eingerichteten besonderen Wege (Reitwege), soweit diese zur Aufnahme des Reitverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fahrzeuge bestimmten Fahrwege zu benutzen. Für Verbote und Beschränkungen des Reitverkehrs auf bestimmten Wegen gelten § 12 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

F. Verkehr von Fußgängern.

§ 41.

Pflichten der Fußgänger; Benutzung öffentlicher Wege.

(1) Fußgänger haben in der Regel die besonderen für die Fußgänger eingerichteten Wege (Bürgersteige usw.) zu benutzen. Die Benutzung von Reit- und Radfahrwegen, die nicht ausdrücklich durch die Polizeibehörde für den Fußgängerverkehr freigegeben sind, ist verboten.

(2) Bei der Benutzung des Fahrweges ist die erforderliche Rücksicht auf den übrigen Verkehr zu nehmen.

(3) Wer auf die Straßenbahn wartet, hat dazu den Fußweg oder die Schutzinsel zu benutzen.

(4) Auf Fahrzeuge während der Fahrt unbefugt aufzuspringen oder von ihnen abzuspringen oder sich daran anzuhalten, ist untersagt.

(5) Für Verbote und Beschränkungen des Fußgängerverkehrs auf bestimmten Wegen gelten § 12 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

G. Treiben und Führen von Tieren.

§ 42.

Pflichten der Führer und Treiber von Tieren.

(1) Tiere müssen so getrieben werden, daß der übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird; sie dürfen nur auf Fahrwegen getrieben werden und müssen von einer angemessenen Zahl von Treibern begleitet sein.

(2) Zum Führen von Tieren (ausgenommen Hunde) gelten die Vorschriften der §§ 3—10 sinngemäß. Zum Führen sind die Fahrwege, zum Führen von Reittieren die Fahr- und Reitwege zu benutzen.

(3) Für Verbote und Beschränkungen des Treibens und Führens von Tieren auf bestimmten Wegen gelten § 12 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

H. Sonstiger Schutz des Verkehrs.

§ 43.

Verkehrshindernisse auf öffentlichen Wegen.

(1) Gegenstände, durch welche der freie Verkehr behindert oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird, auf öffentlichen Wegen aufzustellen, hinzulegen, hinzuwerfen oder liegen zu lassen, ist Unbefugten verboten. Ausnahmen bedürfen polizeiliche Erlaubnis.

(2) Die Führer von Fahrzeugen haben Steine oder andere Bremsmittel, die sie zum Anhalten unter die Räder gelegt haben, beim Weiterfahren unvorzüglich aus dem Wege zu entfernen.

(3) Ist die Ladung eines Fahrzeuges ganz oder teilweise auf einen öffentlichen Weg gefallen, so hat der Führer sie umgehend von diesem Wege zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so hat der Führer alle Maßnahmen zu treffen, um Unglücksfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden.

J. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 44.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Polizei-Verordnung und die darin vorbehaltenen besondern polizeilichen Anordnungen werden, sofern nicht nach andern Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 120 G oder mit Haft bestraft.

§ 45.

(1) Die bisherigen die gleichen Gegenstände behandelnden Polizeiverordnungen treten außer Kraft.

(2) Insbesondere werden aufgehoben:

- a) die Wegepolizeiverordnung vom 22.4.1909 (Amtsbl. Sonderbeil. zu Nr. 18),
- b) die Polizeiverordnung betr. den Radfahrerverkehr vom 2.7.1908 (Amtsbl. Seite 258),
- c) die Polizeiverordnung vom 12.3.1906 (Amtsblatt Seite 101).

§ 46.

Die Polizeiverordnung tritt einen Monat nach dem Tage in Kraft, an dem die sie enthaltene Nummer des Staatsanzeigers ausgegeben ist.

Danzig, den 16. Juli 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

A III 4419/27

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Westpreußische Kleinbahnen.

Ab 15. 9. d. Js. verkehren auf der Strecke Tiegenhof—Steegen die Züge an Werktagen wie folgt:

10¹⁵ | ab Tiegenhof an ↑ 12¹⁶

11¹⁶ ↓ an Steegen ab | 11²⁵

Betriebsdirektion.